

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 52/13 S

L 1 SO 37/13 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 38/13 ER (SG Koblenz)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises,
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Rechtsmittel der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. September 2013 - L 1 SO 37/13 B ER - werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat die Beschlüsse des Sozialgerichts Koblenz vom 17.4.2013 - S 16 SO 38/13 ER - und vom 26.8.2013 - S 16 SO 126/13 ER - aufgehoben und die Anträge der Antragsteller auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt (*Beschluss vom 27.9.2013*). Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller mit einem am 8.10.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.
- 2 Gegen den Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel, weder Revision noch Nichtzulassungsbeschwerde, gegeben und auch eine Berufung nicht statthaft. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller konnte deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG erfolgen.
- 3 Die Ablehnungsgesuche gegen die Richter am LSG Dr G und R wurden zur Bearbeitung an das LSG abgegeben.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

